



**Satzung des Vereins Deutscher Ingenieure, BV Hannover e.V.,
zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 02.11.2017**

§ 1 Name, Sitz, Gliederung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein Deutscher Ingenieure, Bezirksverein Hannover e. V.“ (im Folgenden BV).
2. Der BV hat seinen Sitz in Hannover.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der BV ist eine regionale Gliederung des Vereins Deutscher Ingenieure e. V. (VDI) mit Sitz in Düsseldorf. Die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI sind bindend für den BV, soweit diese ihn betreffen.
5. Die Zugehörigkeit des BV zu anderen Organisationen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des VDI.

§ 2 Zweck

1. Der BV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des BV sind wie Zwecke des VDI:
 - 2.1. die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung,
 - 2.2. die Förderung der technischen Bildung.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - 3.1. Zusammenarbeit mit anderen technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Ausbildungs- und Forschungsstätten sowie Einzelpersonlichkeiten,
 - 3.2. Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Ingenieure,
 - 3.3. Sammlung und Auswertung von Erfahrungen,
 - 3.4. Vortragsveranstaltungen, Lehrgänge, Besichtigungen, Exkursionen des BV und seiner Untergliederungen,
 - 3.5. das Zusammenwirken aller geistigen Kräfte der Technik im Bewusstsein ethischer Verantwortung,
 - 3.6. die Pflege der Beziehungen zu den geistigen Kräften anderer Bereiche menschlichen Schaffens in den vielfältigen Einflussgebieten der Technik,
 - 3.7. die Fortbildung der Ingenieure und ihre Förderung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft,
 - 3.8. die Pflege der Gemeinschaftsarbeit zur Förderung des fachlichen Erfahrungsaustausches und des allgemeinen technischen Fortschritts.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der BV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des BV.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

Dem BV stehen für seine satzungsgemäßen Zwecke folgende Mittel zur Verfügung:

1. Beitragsanteile der Mitglieder,
2. Zuwendungen und Schenkungen,
3. Vermögen und seine Erträge,
4. Erträge aus Ergebnissen der BV-Arbeit.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BV sind die persönlichen und fördernden Mitglieder des VDI, die ihren Wohnsitz im Bereich des BV haben oder ihre Tätigkeit dort ausüben.
2. Die Geschäftsordnung des VDI enthält die Festlegungen für die Aufnahme und das Aufnahmeverfahren.
3. Personenbezogene Daten werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken des BV verwendet.

§ 6 Persönliche Mitglieder

1. Persönliche Mitglieder können werden:
 - 1.1. als ordentliche Mitglieder
 - 1.1.1. Ingenieure und Ingenieurinnen deutscher oder anderer Staatsangehörigkeit,
 - 1.1.2. Personen, deren Mitarbeit erwünscht ist und über deren Mitgliedschaft das Präsidium des VDI entscheidet.
 - 1.2. als außerordentliche Mitglieder
 - Personen, die an einer aktiven Mitarbeit im BV interessiert sind,
 - 1.3. als studierende Mitglieder
 - Studierende der Technik- und Naturwissenschaften,
 - 1.4. als Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder
 - Persönlichkeiten durch Ernennung des Präsidiums.
2. Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder und ordentliche Mitglieder dürfen unmittelbar hinter ihrem Namen, nicht aber in Firmenbezeichnungen, den Zusatz VDI führen.

§ 7 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des BV können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des VDI ideell und materiell zu fördern. Sie haben in der Regel ihren Geschäftssitz im Bezirk des BV.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt nach der positiven Entscheidung über den Aufnahmeantrag mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den BV oder die Hauptgeschäftsstelle des VDI kündigen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes, im Falle von juristischen Personen mit deren Auflösung.
4. Mitglieder können durch das Präsidium des VDI ausgeschlossen werden:
 - 4.1. bei Satzungsverletzung,
 - 4.2. bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des VDI oder des BV,
 - 4.3. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach wiederholter erfolgloser Mahnung.
5. Gegen den Beschluss des Präsidiums des VDI kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung bei der Vorstandsversammlung Berufung einlegen.
6. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an das Vermögen des BV. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem BV.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach § 10 der Satzung des VDI.

1. Persönliche Mitglieder
 - 1.1. haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des BV und bei Zuordnung in ihrer Fachgesellschaft oder ihrem Fachbereich, soweit hier eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird,
 - 1.2. außerordentliche und studierende Mitglieder haben, soweit diese Satzung und die Geschäftsordnung des VDI nichts anderes festlegen, nur ein aktives Wahlrecht,
 - 1.3. haben das Recht, an die Mitgliederversammlung des BV Anträge in Angelegenheiten des VDI zu stellen. Wenn ein Antrag in der Mitgliederversammlung des BV zweimal abgelehnt worden ist, so ist Berufung bei der Vorstandsversammlung des VDI möglich,
 - 1.4. haben im Rahmen der Zweckbestimmung und der satzungsgemäßen Entscheidungen der Organe des VDI ein Recht auf die Vergünstigungen des VDI für seine Mitglieder und auf Inanspruchnahme von VDI-Einrichtungen,
 - 1.5. erhalten nach 25-jähriger Mitgliedschaft das VDI-Abzeichen mit silbernem Kranz, nach 40-jähriger Mitgliedschaft mit goldenem Kranz. Das VDI-Abzeichen mit goldenem Kranz wird für 50 Jahre Mitgliedschaft mit der Zahl 50, für 60 Jahre mit der Zahl 60 und von da ab alle 5 Jahre mit der jeweiligen Zahl verliehen.

2. Fördernde Mitglieder
 - 2.1. haben das Recht, die Einrichtungen des VDI und hierbei die für sie vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen,
 - 2.2. sollen aus ihrem Betrieb ein persönliches Mitglied des BV als ihren Vertrauensmann, der die Verbindung zum BV aufrechterhält, benennen.
3. Mitglieder sind gehalten, den BV bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Satzung, Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des BV und des VDI hierzu sind bindend.
4. Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch an das Vermögen des BV oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Persönliche Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für persönliche Mitglieder setzt die Vorstandsversammlung des VDI fest.
2. Fördernde Mitglieder setzen ihren Mitgliedsbeitrag selbst fest und können einen Teil ihrer Beiträge für einzelne Aufgabenbereiche leisten. Die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge sowie Richtlinien für die mögliche Zuteilung für einzelne Aufgabenbereiche setzt die Vorstandsversammlung des VDI fest.

§ 11 Organe des BV

Die Organe des BV sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

Der BV hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.

1. Die Mitgliederversammlung ist im Besonderen zuständig für:
 - 1.1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes des BV über die Arbeit des BV und seiner Arbeitskreise und Regionalgruppen,
 - 1.2. Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr und Entlastung des Vorstandes,
 - 1.3. Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer),
 - 1.4. Behandlung von Anträgen,
 - 1.5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über Auflösung des BV nach Maßgabe der Satzung des VDI.
2. Zu den Mitgliederversammlungen hat jedes persönliche Mitglied Zutritt.

3. Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden mindestens 4 Wochen vorher durch Brief oder durch E-Mail oder durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift bekannt gegeben. Anträge persönlicher Mitglieder müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Antrag von mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder vom Vorsitzenden einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung werden mindestens 2 Wochen vorher durch Brief oder E-Mail oder durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitschrift bekannt gegeben.
5. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und Beschlüsse:
 - 5.1. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, entscheidet einfache Stimmenmehrheit.
 - 5.2. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt.
 - 5.3. Satzungsänderungen des BV müssen mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann über eine Satzungsänderung nur dann beschließen, wenn der Antrag den Mitgliedern vier Wochen vorher zur Kenntnis gebracht wurde. Die Satzung und wesentliche Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Zustimmung des Präsidiums des VDI.
 - 5.4. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des BV nur beschließen, wenn 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der jedes Mitglied mit wenigstens acht Wochen Frist erneut schriftlich einzuladen ist. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf jetzt der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
 - 5.5. Über jede Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift wird bei den Urkunden des BV aufbewahrt.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Fragen von allgemeiner Bedeutung soll der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und hat folgende Mitglieder:
Zum Vorstand gehören der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder. Der Vorstand besteht aus weiteren 1 bis 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Weitere Mitglieder können vom gewählten Vorstand berufen werden. Sie sollen jeweils ein bestimmtes Arbeitsgebiet wahrnehmen. Ein Arbeitsgebiet soll die Planung und Förderung der Veranstaltungen des Bezirksvereins umfassen.

4. Die gewählten und berufenen Mitglieder sowie die Leiter der Regionalgruppen und die Leiter der Arbeitskreise bilden den erweiterten Vorstand.
5. Die Mitglieder des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes müssen ordentliche, die sonstigen Vorstandsmitglieder können auch studierende Mitglieder des BV sein.
6. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende kann in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden. Zum Zeitpunkt der Wahl darf der Vorsitzende das 67. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Amtszeit des Vorsitzenden beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres.
7. Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Leitung des BV bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt wird.
8. Zur Sicherung der Kontinuität ist eine Überlappung der Amtsperioden herzustellen.
9. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
10. Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte des BV auf die Vorstandsmitglieder und gibt die erforderlichen Weisungen. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht.
11. Vorstandssitzungen, Beschlussfähigkeit des Vorstandes und Beschlüsse:
 - 11.1. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Tagesordnung wird bei der Einberufung, spätestens 2 Wochen vor der Sitzung bekannt gegeben.
 - 11.2. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.
 - 11.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner gewählten Mitglieder anwesend sind.
 - 11.4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 - 11.5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Sitzung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird bei den Urkunden des BV aufbewahrt.

§ 14 Beratendes Gremium

Beim BV kann ein beratendes Gremium bestehen, das die Aufgabe hat, die Interessen des BV zu fördern und den Vorstand zu beraten. Zu Mitgliedern des beratenden Gremiums werden vom Vorstand des BV Persönlichkeiten berufen, die im Bereich des BV ihren Wohn- oder Amtssitz haben und ein besonderes Interesse an der Verbindung zur VDI-Arbeit zeigen. Die Berufung gilt für drei Jahre und kann wiederholt werden.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Rechnungsprüfer prüfen den Jahresabschluss, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und empfehlen die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.

§ 16 Geschäftsstelle

1. Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle beschließen, die nach den Weisungen des vertretungsberechtigten Vorstandes handelt.
2. Die Geschäftsstelle wird von einem Leiter geführt, der an die Weisungen des vertretungsberechtigten Vorstandes gebunden ist. Er berichtet an den Vorsitzenden.

§ 17 Regionale Gliederung des BV

1. Der Vorstand eines BV kann bei Bedarf Bezirksgruppen bilden und deren Grenzen festsetzen. Der Sitz einer Bezirksgruppe soll wenigstens 10 km vom Sitz des BV entfernt liegen. Eine Bezirksgruppe soll mindestens 20 Mitglieder haben.
2. Der Vorstand des BV beruft auf Vorschlag der Bezirksgruppe ein ordentliches Mitglied des VDI als Leiter der Bezirksgruppe.
3. Der Leiter der Bezirksgruppe kann zu seiner Unterstützung einen Bezirksausschuss berufen, der der Genehmigung des Vorsitzenden des BV bedarf.
4. Der Vorstand stellt den Bezirksgruppen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung.

§ 18 Arbeitskreise

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise bilden, die den Aufgabenbereichen der Fachgesellschaften, Fachbereiche, interdisziplinären Gremien oder der Gliederung VDI-Beruf und Gesellschaft entsprechen. Arbeitskreise für andere Aufgabengebiete können mit Zustimmung des Präsidiums des VDI gebildet werden.
2. Die Leiter werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der jeweiligen Fachgesellschaft oder des jeweiligen Fachbereichs, des jeweiligen interdisziplinären Gremiums oder der Gliederung VDI-Beruf und Gesellschaft auf Vorschlag der Arbeitskreise vom Vorsitzenden des BV eingesetzt. Die Leiter müssen ordentliche Mitglieder des VDI sein. Leiter der Arbeitskreise Studenten und Jungingenieure können auch studierende Mitglieder sein.
3. Die Arbeitskreise führen nach dem Namen des BV die Bezeichnung „Arbeitskreis“ mit der Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebietes.
4. Der Vorstand des BV stellt den Arbeitskreisen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung.

§ 19 Ehrungen

Neben den Ehrungen durch den VDI sind als Ehrung durch den BV die Ehrenplakette und die Ehrenmedaille vorgesehen. Sie können Mitgliedern verliehen werden, die sich um den BV oder um die Technik verdient gemacht haben. Einzelheiten regeln die Ordnung für Ehrungen und Verleihungen von Preisen und die Richtlinien für die Vergabe und Abwicklung von Ehrungen und Preisen des VDI.

§ 20 Auflösung des Bezirksvereins

1. Die Auflösung des BV kann durch die Mitgliederversammlung gemäß §12 Ziff. 5.4 beschlossen werden. Der Beschluss wird mit der Entscheidung der Vorstandsversammlung des VDI gem. §14 Ziff. 2.3 der Satzung des VDI wirksam.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des BV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BV an den VDI, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (technisch-wissenschaftliche Arbeit) zu verwenden hat.
3. Für die Auflösung einer Bezirksgruppe oder eines Arbeitskreises des Bezirksvereins ist die Mitgliederversammlung des BV zuständig. Das bei der Auflösung festgestellte Vermögen geht an den BV zurück. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

Hannover, 02. November 2017